

Patientenverfügung/Vorsorgevollmacht

Grundsätzlich bedarf eine Vorsorgevollmacht und eine Patientenverfügung nur der Schriftform. Aus zweierlei Gründen ist allerdings eine notarielle Urkunde anzuraten:

1.

Bei Grundeigentum, das ggf. krankheitsbedingt belastet oder verkauft werden muss, ist, soweit der Eigentümer nicht mehr selber an der Beurkundung teilnehmen kann, eine notarielle Beurkundung der Vollmacht erforderlich.

2.

Es treten immer wieder Fragen auf, ob der Vollmachtgeber bei der Erteilung der Vollmacht sowohl in finanziellen als auch in persönlichen Angelegenheiten noch bei ausreichend klarem Verstand war und ob der Vollmachtgeber die Tragweite der Vollmacht/Patientenverfügung wirklich erfasst hat.

Die Beurkundung durch den Notar setzt die beiden genannten Zweifel nicht zu, der Notar darf nur beurkunden, wenn er die Beurkundungsfähigkeit vorher geprüft hat, er muss außerdem sicherstellen, dass die Beurkundungsperson den Inhalt dessen, was der Notar bei der Beurkundung vorliest, auch erfasst und somit verstanden hat. Der nachfolgend dargestellte Urkundenentwurf unseres Notariats beachtet, soweit sinnvoll, den Inhalt der zur Zeit laufenden Bundestagsinitiativen, so dass dieser Entwurf auch zukunftssicher ist.

Für eine privatschriftliche Verwendung ist der Entwurf allerdings wenig geeignet. Der Entwurf ist im Übrigen auch urheberrechtlich geschützt.

Verhandelt

zu Bremen am

zweitausendacht

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar

Rolf Meer

mit dem Amtssitz in Bremen

erschien:

- die Erschienenene wies sich durch amtlichen Lichtbildausweis aus -

Nachdem der Notar das Vorbefassungsverbot erläuterte, erklärte die Erschienenene, dass ein Fall der Vorbefassung nicht vorläge.

Der Notar überzeugte sich durch ein persönliches Vorgespräch von der vollen Geschäftsfähigkeit der Erschienenenen.

Die Erschienenene erklärte:

A. Vorsorgevollmacht

Die nachstehende Vollmacht soll dann gelten, wenn ich durch Alter oder Krankheit daran gehindert bin, für mich selber zu sorgen. Diese Bestimmung ist jedoch keine Beschränkung der Vollmacht gegenüber Dritten, sondern lediglich eine Anweisung von mir an den Bevollmächtigten, die nur im Innenverhältnis gilt; im Außenverhältnis gegenüber Dritten und Behörden ist diese Vollmacht unbeschränkt.

Ich bevollmächtigte hiermit

ersatzweise

ersatzweise

mich in allen vermögensrechtlichen und persönlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

I. Vermögensrechtliche Angelegenheiten

1. Der Bevollmächtigte ist berechtigt, mich in allen vermögensrechtlichen Angelegenheiten, soweit dies rechtlich möglich ist, zu vertreten. Diese Vollmacht berechtigt den Bevollmächtigten auch, Grundstücke zu veräußern oder zu belasten.
2. Der Bevollmächtigte kann in einzelnen Vermögensangelegenheiten Untervollmacht erteilen.
3. Der Bevollmächtigte ist befugt, Rechtsgeschäfte mit sich im eigenen Namen und als Vertreter Dritter vorzunehmen.
4. Dem Bevollmächtigten wird freigestellt, wie er dafür sorgt, dass mein Vermögen erhalten bzw. möglichst gewinnbringend angelegt wird.

II. Persönliche Angelegenheiten

1. Der Bevollmächtigte ist ferner berechtigt, mich in allen persönlichen Angelegenheiten, soweit dies rechtlich zulässig ist, zu vertreten. Insbesondere ist der Bevollmächtigte zu allen Erklärungen und Handlungen berechtigt, zu denen ein Betreuer mit oder ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts befugt wäre, wie
 - a) zur Einwilligung in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, einer Heilbehandlung oder eines ärztlichen Eingriffs, auch wenn die begründete Gefahr besteht, dass ich aufgrund der Maßnahme sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§1904 BGB); hierbei ist der

Bevollmächtigte auch befugt, Krankenunterlagen einzusehen und alle Informationen von den behandelnden Ärzten einzuholen, die von ihrer Schweigepflicht hiermit entbunden werden,

b) zur Einwilligung in den Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen, soweit diese Entscheidung meinem nachfolgend niedergelegtem Willen oder mutmaßlichem Willen entspricht.

c) zur Einwilligung in eine Unterbringung, die mit einer freiheitsentziehenden Maßnahme verbunden ist (§ 1906 Abs. 1 BGB),

d) zur Einwilligung in freiheitsentziehende Maßnahmen im Sinne von § 1906 Abs. 4 BGB (Freiheitsentziehung durch mechanische Vorrichtung, Medikamente oder auf andere Weise),

e) zur Bestimmung meines Aufenthaltes und zur Kündigung eines Mietverhältnisses über Wohnraum (§ 1907 BGB).

Zu den Buchstaben c) und e) erläutere ich.

Die Unterbringung in einem Pflegeheim möchte ich nur, wenn ich nicht mehr für mich selber sorgen kann und eine häusliche Pflege nicht möglich ist. Sollte ich ein Pflegeheim bereits ausgesucht haben, soll es dabei bleiben. Ansonsten will ich nach meinen finanziellen Möglichkeiten bestmöglich untergebracht werden. Wenn meine laufenden Einkünfte dazu nicht ausreichen, sollen meine Ersparnisse verwendet werden. Der Bevollmächtigte soll die Einrichtung, in der ich untergebracht bin, regelmäßig überprüfen und mich anderweitig unterbringen, wenn eine bestmögliche Unterbringung nach seiner Ansicht dort nicht mehr gewährleistet ist. Sollte ich in die Lage geraten, langsam sterben zu müssen, will ich vorrangig zu Hause sterben, ansonsten wünsche ich in einem Sterbehospiz untergebracht zu werden. Der Bevollmächtigte kann meinen Hausrat, soweit ich ihn nach meinem Umzug in eine Pflegeeinrichtung oder ein Hospiz nicht mehr benötige, auflösen und veräußern.

2. Die Vollmacht in persönlichen Angelegenheiten ist nicht übertragbar. Untervollmacht darf in persönlichen Angelegenheiten nicht erteilt werden.

B. Patientenverfügung

1. Für den Fall, dass ich gesundheitlich in einen Zustand gerate, durch den meine Urteils- und Entscheidungsfähigkeit unwiderruflich verloren gegangen ist, bestimme ich bereits jetzt, dass, soweit rechtlich möglich, allein mein vorstehend bestellter Bevollmächtigter über den Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen entscheidet. Ich meine den Verlust der Entscheidungsfähigkeit durch

- eine dauerhaft notwendige Einnahme hochwirksamer Schmerzmittel (Morphium),
- durch eine Gehirnschädigung, sei es nun durch einen Unfall oder Schlaganfall oder auf Grund einer Demenzerkrankung.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Es soll letztendlich darauf ankommen, dass ich nicht mehr in der Lage bin, über medizinische Maßnahmen selber zu entscheiden.

Sollte es erforderlich sein, einen Arzt für diese Feststellung des Verlustes der dauerhaften Entscheidungsfähigkeit hinzu zu ziehen, soll dies vorrangig mein Hausarzt sein, ersatzweise mein behandelnder Klinik- oder Heimarzt. Wenn sich mein Bevollmächtigter mit dem Arzt nicht einig sein, soll ein weiterer Arzt gemeinsam hinzu gezogen werden, es entscheidet dann die Mehrheit der Personen.

2. Ich habe mich mit der Frage, ob und wann lebenserhaltene Maßnahmen abgebrochen werden dürfen, sehr intensiv selber beschäftigt, dies mit den Bevollmächtigten besprochen und mich durch den Notar beraten lassen. Ich lehne nach Beratung grundsätzlich eine Tötung auf Verlangen ab. Ich vertrete dazu mit klarem Verstand und bei normaler Gesundheit den Standpunkt, dass eine Tötung auf Verlangen nur dann unseren gesellschaftlich anerkannten ethischen und sozialen Grundsätzen entspricht, wenn ich entweder entscheidungsunfähig bin und mich bereits unumkehrbar auf dem Weg zum alsbaldigen Tod befinde oder wenn ich dauerhaft für den Rest meines Daseins ohne Bewusstsein und aus diesem Grunde nicht selber entscheiden kann, ob lebenserhaltende Maßnahmen abgebrochen werden sollen.

Für beide Fälle bestimme ich, dass dann meine Ärzte auf jegliche Maßnahmen verzichten werden, die nur noch eine Verlängerung meines Leidens bzw. meines Sterbens bedeuten würden.

Beispielhaft führe ich folgende Situationen auf, in denen ich unter den vorstehenden Voraussetzungen einen Behandlungsabbruch wünsche:

- Reanimation, sofern diese Situation nicht im Rahmen medizinischer Maßnahmen unerwartet eintritt.
- Künstliche Ernährung, unabhängig von der Form, sei es durch Zuführung von Nahrung durch eine Magensonde durch den Mund, die Nase oder Bauchdecke bzw. venöse Zugänge. Künstliche Flüssigkeitszufuhr, sofern es sich nicht um eine pflegerische Maßnahme handelt.
- Künstliche Beatmung, sofern es nicht allein darum geht, mir das Gefühl des Erstickens zu nehmen.

Soweit es sich um ärztliche Maßnahmen handelt, habe ich keinerlei ideologische Beschränkung. Ich bin mit einer lebensverlängernden Dialyse (Blutwäsche) also einverstanden. Ich bin auch damit einverstanden, dass mir Antibiotika verabreicht

werden, sei es nun in Form von Tabletten oder als Infusion bzw. Injektion. Auch mit einer Blutübertragung bin ich einverstanden. Dieses Einverständnis steht erneut unter der Bedingung, dass es sich nicht um Maßnahmen handelt, die nur meinen bevorstehenden Todeseintritt oder mein Leiden verlängern.

3. Für den Fall, dass ich dauerhaft ohne Bewusstsein bleiben werde, ohne dass mein Tode unmittelbar bevor steht, sollen nach den Regeln, die Ich unter B 1. festgelegt habe, die dort genannten Personen über den Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen entscheiden. Ansonsten entscheidet mein Bevollmächtigter allein und abschließend.

4. Für den Fall, dass mein konkreter Wille nicht feststellbar ist, führe ich zur Feststellung meines vermutlichen Willens aus, was folgt:

Ich möchte nach Möglichkeit während des Sterbevorgangs keinerlei Schmerzen (gleich welcher Art) verspüren und dass mein Leiden auf ein Mindestmaß beschränkt wird. Selbst eine dadurch bedingte Verkürzung des Lebens will ich dann hinnehmen. Ich weise die behandelnden Ärzte daher bereits jetzt an, eine ausreichende Schmerzbehandlung durchzuführen.

Ich möchte nicht durch lebenserhaltende Maßnahmen am Leben bleiben, wenn ich mich dauerhaft in einem Wachkoma befinde und die Führung eines selbstbestimmtes Lebens in Zukunft aussichtslos ist.

Dies bestimme ich hiermit ausdrücklich:

Ich möchte mein Leben in Stille und Würde vollenden.

Bei Zweifeln hinsichtlich der Feststellung meines vermutlichen Willens sollen wiederum nach den Regeln, die ich in B 1. festgelegt habe, die dort genannten Personen entscheiden.

5. Für den Fall, dass ich entscheidungsunfähig bin und mich bereits unumkehrbar auf dem Weg zum alsbaldigen Tod befinde, entscheidet allein mein Bevollmächtigter.

6. Im Hinblick auf diese Bestimmungen meinerseits, weise ich ausdrücklich die von mir Bevollmächtigten an, sämtliche zur Durchsetzung meines Willens erforderlichen Schritte einzuleiten und, soweit erforderlich, gerichtliche Schritte zu ergreifen.

Die Entbindung meiner Ärzte von ihrer Schweigepflicht gegenüber den Bevollmächtigten wiederhole an dieser Stelle ausdrücklich (Ziffer II 1 a).

Sollte in Zukunft durch eine gesetzliche Regelung der in B 1. von mir vorgegebenen Entscheidungsweg nicht mehr möglich sein, soll der zwingend vorgegebene gesetzliche Weg gelten.

